

Allgemeine Geschäftsbedingungen der imatec Beratende Ingenieure GmbH, Simmerath

1. Allgemeines

1.1 Nach erfolgtem Hinweis auf die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der imatec, mit deren Geltung der Vertragspartner der imatec einverstanden ist, haben die Vertragsparteien unter Einbeziehung dieser AGB den umseitigen Vertrag geschlossen.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften, Lieferungen und ähnlichem sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.

1.3 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen anderer werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die imatec ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsabschluß sind die Angebote der imatec insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Leistung ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der imatec oder, falls eine solche erforderlich ist, der schriftliche Auftrag des Vertragspartners der imatec maßgebend.

3.2 Die imatec haftet für Leistungsangaben und Zusicherungen oder sonstige Erklärungen seiner Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese Erklärungen von der imatec schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist die imatec nicht für die Prüfung oder Richtigkeit der seinen Prüfungen und Gutachten zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogrammen verantwortlich.

4. Leistungsfristen / -termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen des Vertragspartners der imatec. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden und beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner der imatec alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungsbehandlungen (siehe Ziffer 5) erbracht hat.

5. Mitwirkung

5.1 Der Vertragspartner der imatec gewährleistet, daß alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die imatec kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.2 Der Vertragspartner der imatec trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, daß Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die imatec ist auch bei Vereinbarungen eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Gewährleistung

6.1 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der imatec angezeigt werden.

6.2 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserungen der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

6.3 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

7. Haftung

Die Firma imatec GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch eines Vertreters oder externen Datenschutzbeauftragten als Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als typisch, vorhersehbarer Schaden gilt im Zweifel maximal die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Firma imatec GmbH.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen verbunden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

8.2 Alle Vergütungen sind bei Fälligkeiten ohne Abzug sofort zahlbar. Skonti werden nicht gewährt.

8.3 Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann die imatec entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

8.4 Die imatec kann jeden in sich geschlossenen Teil des Auftrages als Teilleistung geltend vorlegen.

8.5 Der Vertragspartner der imatec ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der imatec seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

8.6 Beanstandungen der Rechnungen der imatec sind innerhalb der Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet der imatec mitzuteilen.

8.7 Gegen Forderungen der imatec kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8.8 Kommt der Vertragspartner der imatec in Zahlungsverzug, so schuldet er der imatec vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Woche bis maximal 30 % des Rechnungsbetrages. Der Schadensersatz ist niedriger anzusetzen, wenn die imatec eine höhere Belastung oder der Vertragspartner der imatec eine geringere Belastung nachweist.

9. Urheberrechte / Veröffentlichungen

9.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der imatec erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben bei der imatec.

9.2 Der Vertragspartner der imatec darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

9.3 Die Weitergabe der durch die imatec erstellten Berichte, Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. an Dritte sowie deren Veröffentlichungen in gekürzter Form ist unzulässig, es sei denn, die Vertragspartner haben über eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

10. Abtretung

Die Vertragsparteien könne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

11. Sonstiges

11.1 Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, ist der Gerichtsstand Monschau.

11.2 Erfüllungsort ist der Realisierungsort des Projektes soweit dort Leistungen zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der imatec.

11.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Auftragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Bedingungssteile. Die nicht rechtswirksame (Teil-) Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, gesetzlich zulässige (Teil-) Bestimmung zu ersetzen.